

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 209

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 209.

Durchlachtigster Großherzog!
 Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Eurer Königlich hohen getreuen Stände hat in ihrer 23. öffentlichen Sitzung vom 29. Januar d. J. Anträge auf Abänderung verschiedener Bestimmungen über das Volksschulwesen gestellt und begründet.

Die unterthänigst treu gehorsamste zweite Kammer hat zu Prüfung derselben eine Commission aus ihrer Mitte ernannt, und von dieser über das Resultat ihrer Prüfung sich Vortrag erstatten lassen, sofort nach stattgehabter sorgfältiger Berathung

in Erwägung, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835 über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer den dringendsten Bedürfnissen nicht mehr entsprechen, und eine schon seit mehreren Jahren allgemein gewünschte Besserstellung derselben eine unabweisbare Forderung geworden ist;

in Erwägung, daß zwar durch den Gesetzentwurf über die Gehaltserhöhung der beiden ersten Klassen der Volksschullehrer, welchen Eure Königl. Hoheit den getreuen Ständen vorlegen zu lassen geruht haben, insbesondere in der Fassung, in welcher die zweite Kammer denselben angenommen hat, die dringendste Forderung befriedigt ist; dabei aber noch mehrere andere Modificationen des genannten Gesetzes, namentlich über die Pensionirung der Lehrer, über das in vielen Gemeinden allzu niedrige Schulgeld, und über die Verwendung des auf den Unterlehrer fallenden Schulgeldes, als nicht weniger dringend erscheinen;

in Erwägung, daß die Lage mancher ganz armen Schullehrer-Wittwen und Waisen eine größere Berücksichtigung verdient, als die Bestimmungen über den Schullehrerwittwenfond gestatten;
 in ihren 46. und 99. öffentlichen Sitzungen vom 27. März und 2. Juli d. J. beschloßen, Eure Königl. Hoheit unterthänigst zu bitten, Allerhöchstselben wollen gnädigst geruhen:

I. Ihren getreuen Ständen einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, welcher in Bezug auf das Volksschulgesetz vom 28. August 1835 die Bestimmungen enthält:

- 1) daß der §. 50. dahin abgeändert wird, daß bei Berechnung der Pensionen der Werth der freien Wohnung als fixer Besoldungstheil mit einzurechnen ist, und daß dabei die Dienstjahre von der Anstellung als Unterlehrer an, jedoch nicht früher, als von zurückgelegtem fünfundschwanzigsten Lebensjahre an gerechnet werden;

2) daß der §. 39 eine Abänderung dahin erhalte, daß der Betrag des Schulgeldes nicht unter 48 fr. herabgesetzt werden dürfe, beziehungsweise in solchen Gemeinden, in welchen das Schulgeld geringer ist, bis auf diesen Betrag erhöht, den Gemeinden jedoch nach Umständen gestattet werde, diese Erhöhung auf die Gemeindefasse zu übernehmen, und

3) daß in dem §. 43. da, wo von der Verwendung des auf den Unterlehrer fallenden Schulgeldes die Rede ist, die Worte „oder für sonstige Schulgeräthe“ gestrichen werden;

II. allergnädigst anordnen zu wollen, daß möglichst bald auf die Creirung eines Unterstützungsfonds für arme Schullehrer-Wittwen und Waisen der Bedacht genommen werde.

Wir bringen diese Beschlüsse der treu gehorsamsten zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht zu Eurer Königl. Hoheit Allerhöchster Kenntniß.

Karlsruhe, den 2. Juli 1844.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Beck.

Der Secretär:

Biffing.